



Reglement

Vorprüfung von Gesuchen nicht-anerkannter Religionsgemeinschaften durch die Direktion der Justiz und des Innern

Ingress

Mit Beschluss vom 3. Februar 2025 bewilligte der Kantonsrat den Rahmenkredit zugunsten der anerkannten Religionsgemeinschaften über 300 Millionen Franken für die Beitragsperiode 2026–2031 (KR-Nr. 5976). Besagter Rahmenkredit stützt sich auf die von den anerkannten Religionsgemeinschaften eingereichten Tätigkeitsprogramme. Die Evangelisch-reformierte Landeskirche (ERK) und die Römisch-katholische Körperschaft (RKK) verpflichten sich in ihrem Tätigkeitsprogramm, von den Kostenbeiträgen, die sie vom Kanton für die Jahre 2026–2031 erhalten, jährlich einen Beitrag von je 1 Million Franken für die Unterstützung nicht-anerkannter Religionsgemeinschaften zur Verfügung zu stellen.

ERK und RKK ersuchten die Direktion der Justiz und des Innern (JI) zu überprüfen, ob

- die gesuchstellende, nicht-anerkannte Religionsgemeinschaft grundsätzlich beitragsberechtigt ist,
- die zu finanzierenden spezifischen Tätigkeiten und Projekte von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung sind.

Die Vorprüfung der JI erfolgt gestützt auf folgende Grundlagen:

- Art. 8 und 15 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV [SR 101]),
- §§ 19–24 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG [LS 180.1]),
- §§ 11 f. und 16 der Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 8. Juli 2009 (LS 180.11),
- Kriterien der beiden sog. «Widmer-Studien» (Thomas Widmer et al., Kirchliche Tätigkeiten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung im Kanton Zürich, Schlussbericht, Zürich 2017, und Thomas Widmer/Gabriel Hofmann/Patrice Sager, Kirchliche Tätigkeiten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung im Kanton Zürich, Schlussbericht, Zürich 2023),
- Kriterien der sog. «Gemeinwohlstudie» (Dorothea Lüdeckens/Katja Rost/Rafael Walther, Beiträge der anerkannten Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich zum Gemeinwohl, Schlussbericht, Zürich 2024),
- den in diesem Reglement angegebenen Prüfungsschritten.

Das Ergebnis der Prüfung wird anschliessend der ERK und der RKK mitgeteilt.

Beitragsberechtigung

Um beitragsberechtigt zu sein, müssen gleichzeitig folgende Voraussetzungen bei der nicht-anerkannten Religionsgemeinschaft bzw. bei den ihr zugehörigen Gemeinschaften bejaht werden können:

- Bedeutsamkeit:
 - Tradition: Wirkt in der Regel seit 30 Jahren im Kanton;
 - Mitgliederzahl/Bedeutung: Über 1000 natürliche Personen zählen sich im Kanton zu dieser Religionsgemeinschaft oder die Religionsgemeinschaft ist auf andere Weise für den Kanton von gesellschaftlicher oder kultureller Bedeutung;
- Verfasstheit:
 - Organisationsgrad: Als Dachverband für die im Kanton ansässigen Gemeinschaften ihrer Religion oder Konfession oder aber in anderer Weise so organisiert, dass sie sowohl für den Staat eine Ansprechpartnerin sein als auch für ihre einzelnen Gemeinschaften bzw. Teile oder Angehörige sprechen kann;
 - Strukturen: Ist als juristische Person verfasst und verfügt über organisatorische Regelungen und Strukturen, die Stabilität, Konstanz und Transparenz gewährleisten;
 - Demokratie: Ordnet die Mitwirkung ihrer Mitglieder nach rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen;
 - Mitgliedschaft: Stellt keine wesentlichen Hürden an den Austritt, und sie droht bei Austritt insbesondere keine negativen Auswirkungen an (kein finanzieller, materieller, physischer, psychischer oder spiritueller Druck);
- Verhältnis zur Mitwelt:
 - Selbstverpflichtung: Bejaht die Grundwerte der schweizerischen Rechtsordnung; insbesondere steht sie für die Toleranz und den Frieden unter den religiösen Gemeinschaften ein und ist offen für den interreligiösen Dialog;
 - Verträglichkeit: Lehre und Auftreten sind nicht gesetzeswidrig oder anstössig und sie fordern nicht zu rechtswidrigen Handlungen auf;
- Finanzen und Controlling (Berichterstattung):
 - Rechenschaftsablegung: Geschäftsbericht und Jahresrechnung werden revidiert und sind öffentlich zugänglich;
 - Transparenz: Legt ihre Mittelherkunft transparent dar.

Können nicht sämtliche Voraussetzungen bejaht werden, wird dies ebenfalls festgestellt und zuhanden der ERK und der RKK ausgeführt, aus welchen Gründen die abschlägige Bewertung erfolgt.

Aufgrund der religiösen Neutralität des Staates wird der Wahrheitsgehalt der jeweiligen Glaubenslehre nicht beurteilt. Aufgrund des Gleichbehandlungsgebots werden Konfessionsgemeinschaften den Religionsgemeinschaften grundsätzlich gleichgestellt.

Gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Tätigkeiten bzw. Projekte

Unterstützungsfähig sind gesamtgesellschaftlich bedeutsame Tätigkeiten und Projekte im Kanton, indem sie vom Grundsatz her:

- auch Nichtmitglieder offenstehen;
- einen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt im Kanton leisten, insbesondere
 - im Bereich des interreligiösen Dialogs,
 - durch Integrationsleistungen,
 - indem sie Schranken zwischen Religionsgemeinschaften abbauen,
 - Werte und Kulturen vermitteln,
 - indem sie der Religionsgemeinschaft ermöglichen, durch das Erlangen von organisatorischen Strukturen den gesellschaftlichen Anforderungen zu entsprechen;
- gemeinwohlorientiert sind, indem das Vorhaben
 - nicht das Gleichbehandlungsgebot verletzt (keine sachlich ungerechtfertigte Berücksichtigung namentlich von Herkunft, Alter, Geschlecht, Wohnort oder -situation, soziale Stellung oder Religionszugehörigkeit),
 - uneigennützig das individuelle und emotionale Wohl Dritter fördert (namentlich Seelsorge, Senioren- oder Jugendarbeit, Altenpflege, Flüchtlings- oder Obdachlosenhilfe);
- nicht wirtschaftlicher Natur sind (Vorhaben ist nicht gewinnorientiert);
- durch ihren Religionsbezug bzw. die Nähe zur eigenen Glaubenslehre einen besonderen Mehrwert aufweisen, womit die Religionsgemeinschaft die Ziele und Zwecke des Vorhabens wirksamer als private Anbieter oder der Staat erfüllen kann.

Die Kriterien werden im Rahmen einer Gesamtbeurteilung gewichtet. Vorausgesetzt ist dabei stets, dass die Tätigkeiten und Projekte auch umsetzbar erscheinen.

Eine allfällige Empfehlung der JI begründet keinerlei Rechtsanspruch auf Beiträge von ERK und RKK.